



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 55.23 VOM 20. JULI 2023

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „LINGUISTIK: SPRACHDYNAMIK“ DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 20. JULI 2023

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

vom 20. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. Seite 780b), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ an der Universität Paderborn vom 12. Juli 2018 (AM.Uni.Pb 24.18), geändert durch die Satzung vom 11. Juni 2019 (AM.Uni.Pb. 41.19), wird wie folgt geändert:

Nach § 30 „Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird folgender § 31 angefügt:

§ 31 Auslaufregelungen

- (1) Der Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ wird zum 1. April 2027 aufgehoben.
Einschreibungen in das erste Fachsemester des Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ sind letztmalig zum Wintersemester 2023/24 möglich.
Im Sommersemester 2026 werden letztmalig Lehrveranstaltungen für Studierende des Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ angeboten. Die Masterprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen können Studierende letztmalig im Wintersemester 2026/27 ablegen.
- (2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Auslaufregelungen beschließen. Prüfungen können jedoch nicht mehr nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt stattfinden.

Artikel II

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 12. Juli 2023 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 12. Juli 2023.

Paderborn, den 20. Juli 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn
gez. Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)